Entwurf

Verordnung über die Bestimmung der Grenzen des vom Deich geschützten Gebietes im Deichverband Bordenau in Neustadt a. Rbge., Region Hannover

vom 00.00.2011

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in Verbindung mit § 9 Nr.10, und § 47 Nr.5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18.5.2006 (Nds. GVBl. S 203) hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Durch diese Verordnung wird das vom Deich in Neustadt a. Rbge, Statdtteil Bordenau geschützte Gebiet des **Deichverbandes Bordenau** festgesetzt. Die Grenze des Gebiets ist in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Lageplan ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung. Die Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover erfolgt in Form einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000.

§ 2

Das vom Deich geschützte Gebiet umfasst die Flächen zwischen dem Deich und der Grenze zum höher gelegenen Gelände. Sie ist im Lageplan mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind.

§ 3

Die Eigentümer aller Grundstücke im vom Deich geschützten Gebiet sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten.

§ 4

Die Verordnung mit dem Lageplan kann ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover eingesehen werden. Ein weiteres Exemplar wird beim Deichverband Bordenau aufbewahrt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am XX.YY.201Z in Kraft.

Hannover, den

Region Hannover
Der Regionspräsident

Hauke Jagau